

Leitlinien für Kleinstunternehmen zur Anwendung des Barrierefreiheitsgesetzes

Gemäß § 6 Abs. 2 BaFG

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2025. Stand: 7. Juli 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums ausgeschlossen ist.

Rechtausführungen stellen die Rechtsauffassung des Sozial- und des Wirtschaftsministeriums dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte im Einzelfall keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Vorwort



Bundesministerin
Korinna Schumann
© Stefan Joham

Mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsgesetzes am 28. Juni 2025 trägt Österreich im Gleichklang mit den anderen EU-Mitgliedstaaten zur Verwirklichung eines inklusiven, fairen und sozial nachhaltigen EU-Binnenmarkts bei.

Dieses neue Gesetz setzt die EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen um, den sogenannten European Accessibility Act, und stellt sicher, dass EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsstandards für die vom Gesetz erfassten

Produkte und Dienstleistungen gelten.

Das Barrierefreiheitsgesetz hat für alle Beteiligten Vorteile: Die Wirtschaftstreibenden erhalten einheitliche Vorgaben, die zu fairen Wettbewerbsbedingungen beitragen. Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch ältere Menschen mit Behinderungen, können ihr Leben mit Selbstbestimmung führen. Für Menschen ohne Behinderungen haben barrierefrei gestaltete Produkte und Dienstleistungen den Vorteil, dass diese benutzer:innenfreundlich sind.

Dass Produkte und Dienstleistungen von Beginn an und durchgehend barrierefrei sein müssen, erspart dem Staat, der Bevölkerung und der Wirtschaft teure, nachträgliche Anpassungen und somit vermeidbare Kosten.

Die vorliegenden Leitlinien enthalten – möglichst knapp und kompakt – die nötigen Informationen für die Kleinstunternehmen, für die das Gesetz Erleichterungen und teilweise Ausnahmen vorsieht. Im Anhang finden sich zusätzlich anschauliche Beispiele, wie Produkte barrierefrei gestaltet werden können.

Nützen Sie bitte diese vom Sozialministerium gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium erstellten Leitlinien, um sich mit den rechtlichen Vorgaben vertraut zu machen.

Korinna Schumann

Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Vorwort



Bundesminister
Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
© BKA/Andy Wenzel

Barrierefreiheit ermöglicht gleiche Chancen für alle. Sie ist ein grundlegendes Prinzip einer modernen, inklusiven Gesellschaft. Deshalb ist es unsere gemeinsame Aufgabe, bestehende Hürden zu erkennen und schrittweise zu beseitigen – im öffentlichen Raum ebenso wie im privaten Alltag, in der Arbeitswelt und beim Zugang zu Produkten und Dienstleistungen.

Mit dem Barrierefreiheitsgesetz setzen wir einen wesentlichen Meilenstein auf diesem Weg. Dabei ist uns bewusst, dass insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen oftmals vor besonderen Herausforderungen stehen, wenn neue gesetzliche Vorgaben eingeführt werden. Umso wichtiger ist es, praktikable, transparente und verständliche Unterstützungsangebote bereitzustellen.

Diese Broschüre dient als Orientierungshilfe: Sie bietet einen kompakten Überblick über die Anforderungen, die mit dem Thema Barrierefreiheit verbunden sind, zeigt Ausnahmen auf und verweist auf konkrete Umsetzungshilfen.

Barrierefreiheit ist kein bloßes rechtliches Erfordernis – sie ist Ausdruck von Wertschätzung, von gelebter Kundenorientierung und von unternehmerischer Weitsicht. Wer seine Angebote inklusiv gestaltet, schafft Zugang für Menschen mit Behinderungen, aber ebenso für ältere Menschen und für all jene, die von klar strukturierten, einfach nutzbaren Produkten profitieren.

Ich lade Sie herzlich ein, diese Leitlinien als Chance zu begreifen – für mehr Teilhabe, mehr Miteinander und für neue Perspektiven im wirtschaftlichen Handeln.

Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Inhalt

Vorwort	3
Vorwort	4
Einleitung	7
Wer muss das Barrierefreiheitsgesetz beachten?	8
Wichtig für Kleinunternehmen.....	10
Welche Pflichten habe ich als Unternehmen?	11
Produkte	11
Welche Pflichten hat der Hersteller?	11
Welche Pflichten hat der Importeur?	13
Wichtig für Importeure	14
Welche Pflichten hat der Händler?	14
Wichtig für Händler	15
Dienstleistungen.....	15
Beispiele für den Geltungsbereich	16
Beispiel 1 – Produkt.....	16
Beispiel 2 – Produkt.....	16
Beispiel 3 – Dienstleistung	17
Gibt es Ausnahmen?	19
Was ist eine grundlegende Veränderung?.....	19
Wann liegt eine unverhältnismäßige Belastung vor?	20
Welche Barrierefreiheitsanforderungen gibt es?	21
Welche Rolle spielen Normen (technische Standards)?	23
Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?	25
Wichtig für Kleinunternehmen.....	25
Marktüberwachung.....	26
Was passiert, wenn Produkte und Dienstleistungen nicht barrierefrei sind?	27
Gibt es Übergangsfristen?	28
Anhang: Anschauliche Beispiele, wie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können	29
1. Abschnitt – Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Produkte gemäß § 2 Abs. 1	30

2. Abschnitt: Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte gemäß § 2 Abs. 1, mit Ausnahme von Selbstbedienungsterminals gemäß § 2 Absatz 1 Z 2.....	33
Haben Sie noch weitere Fragen?	34
Abkürzungen.....	35

Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) enthält verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen.

Österreich hat diese Richtlinie durch das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG), BGBI. I Nr. 76/2023 und – für den speziellen Bereich der Notrufe – durch das Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBI. I Nr. 190/2021 umgesetzt. Damit werden Wirtschaftsakteure verpflichtet, Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten, wenn ihre Produkte oder Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und sie diese Produkte in Verkehr bringen bzw. die Dienstleistungen erbringen möchten. Mit **28. Juni 2025** ist das Barrierefreiheitsgesetz in Kraft.

Welche Produkte und Dienstleistungen müssen ab 28. Juni 2025 barrierefrei sein? Gibt es Ausnahmen? Wer kontrolliert die Einhaltung des Barrierefreiheitsgesetzes und was kann passieren, wenn Produkte oder Dienstleistungen noch nicht barrierefrei sind? Inwieweit sind Kleinstunternehmen vom Barrierefreiheitsgesetz betroffen?

Gemäß § 6 Abs. 2 BaFG sollen Leitlinien für Kleinstunternehmen die Anwendung des Barrierefreiheitsgesetzes erleichtern. Sie geben damit auch Antworten auf all diese Fragen und sollen als Wegweiser für das neue Barrierefreiheitsrecht dienen, von dem alle betroffenen Kleinstunternehmen profitieren können.

Wer muss das Barrierefreiheitsgesetz beachten?

Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) betrifft **Hersteller, Importeure, Händler** und **Dienstleistungserbringer** (das Gesetz spricht von „Wirtschaftsakteuren“), sofern deren Produkte und Dienstleistungen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Zu den Wirtschaftsakteuren gehören auch **Bevollmächtigte**, die von Herstellern benannt werden und im Auftrag der Hersteller bestimmte Pflichten übernehmen.

Wichtig ist: **Kleinstunternehmen sind nur im Bereich der Produkte** betroffen, nicht jedoch im Bereich der Dienstleistungen.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen **und** die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen **oder** deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft.

Die Zahl der Mitarbeiter:innen wird nach der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ermittelt und entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten. Das heißt, sie entspricht der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen während des gesamten Jahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Teilzeitkräfte und nicht ganzjährig Beschäftigte zählen anteilig nach Arbeitsausmaß. Lehrlinge sowie Mitarbeiter:innen im Mutterschafts- oder Elternurlaub zählen nicht dazu.

Die nachfolgende Aufzählung ermöglicht eine erste Einschätzung, ob ein Unternehmen vom Barrierefreiheitsgesetz betroffen ist oder nicht.

Achtung: Die Aufzählung soll lediglich **als unverbindliche Hilfestellung und Orientierung** dienen und kann auf keinen Fall eine auf Ihr Unternehmen zugeschnittene rechtliche Beratung ersetzen.

Bitte kreuzen Sie jene Produkte an, die Sie entweder **herstellen, importieren** oder als Händler **verkaufen**.

Produkte	Herstellung	Import	Handel
PC, Laptop, Notebook, Tablet, Smartphone, jeweils inkl. Betriebssystem (z.B. Windows, macOS, Android, iOS)			
Zahlungsterminals			
Geldautomaten			
Fahrkartenautomaten			
Check-In-Automaten (z.B. in Flughäfen)			
Interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen über Verkehrsdienstleistungen (nicht, wenn integrierter Bestandteil von öffentlichen Verkehrsmitteln)			
Set-Top Boxen, TV Sticks			
Router, Modems			
Smart TV			
Spielekonsolen			
E-Book-Lesegeräte			

Haben Sie auch nur **eines** dieser Produkte angekreuzt, so **könnten** Ihre Produkte in den Geltungsbereich des Barrierefreiheitsgesetzes fallen. Ist dies der Fall, so müssen diese Produkte gemäß den gesetzlichen Anforderungen **barrierefrei** gestaltet sein, damit sie in Verkehr gebracht werden können.

Achtung: Die oben angeführte Liste der Produkte führt Beispiele an und ist nicht erschöpfend. Relevant ist jedenfalls, ob Sie ein Produkt herstellen, importieren oder verkaufen, das in der Aufzählung der Produkte in § 2 Abs. 1 BaFG enthalten ist. Diese Aufzählung ist abschließend (taxativ).

Das Barrierefreiheitsgesetz gilt nicht nur für eine Reihe von Produkten, sondern auch für bestimmte Dienstleistungen. Zu diesen zählen **insbesondere Bankdienstleistungen** für Verbraucherinnen und Verbraucher, bestimmte Elemente von **Personenverkehrsdienstleistungen, E-Commerce** (elektronischer Geschäftsverkehr), **E-Books** einschließlich der entsprechenden Software und **elektronische Kommunikationsdienste** (z.B. Internetzugangsdienste oder Sprach- und Videotelefonie). Eine taxative Aufzählung der Dienstleistungen finden Sie in § 2 Abs. 2 BaFG.

Wichtig für Kleinstunternehmen

Als Kleinstunternehmen sind Sie durch das Barrierefreiheitsgesetz nur im Bereich der Produkte betroffen, **nicht jedoch im Bereich der Dienstleistungen**. Es lohnt es sich aber jedenfalls zu prüfen, ob Sie Ihre **Dienstleistungen** ganz oder teilweise barrierefrei nach den Vorgaben des Barrierefreiheitsgesetzes anbieten können.

Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass Kleinstunternehmen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)** umfasst sind und damit Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfrei anbieten müssen. Das Vorhandensein einer Barriere stellt nach dem BGStG eine Diskriminierung dar, es sei denn, die Beseitigung der Barriere wäre für das Kleinstunternehmen rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar.

Von Barrierefreiheit profitieren nämlich alle, nicht nur Menschen mit Behinderungen. Unsere Gesellschaft wird zunehmend älter, sodass der Bedarf nach barrierefreien Angeboten steigt. Unternehmen, die barrierefreie Dienstleistungen anbieten, können somit ihren **Kundenkreis erweitern**.

Welche Pflichten habe ich als Unternehmen?

Produkte

Wirtschaftsakteure haben die **Verpflichtung**, ihre Produkte gemäß den gesetzlichen Anforderungen **barrierefrei herzustellen** bzw. nur barrierefreie Produkte zu **importieren** oder zu **verkaufen**.

In diesem Zusammenhang wird von Konformität (Übereinstimmung) gesprochen. Konforme Produkte sind solche, die den Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes entsprechen. Ziel des Gesetzes ist es, dass nur mehr konforme Produkte auf den Markt gelangen. Die zentrale Rolle kommt hier dem **Hersteller** zu.

Welche Pflichten hat der Hersteller?

Der Hersteller darf Produkte nur in Verkehr bringen, wenn sie den Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes **entsprechen**. Er muss **alle Maßnahmen treffen**, dass das Produkt **den Barrierefreiheitsanforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes entspricht** und muss – auch bei Serienfertigung – die Konformität sicherstellen. Dabei sind **insbesondere** folgende Punkte zu beachten:

- Konformitätsbewertungsverfahren
- technische Dokumentation
- EU-Konformitätserklärung
- CE-Kennzeichnung
- Kennzeichnungs- und Informationspflichten
- Verpflichtende Maßnahmen bei Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen
- Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde

Wozu dient das Konformitätsbewertungsverfahren?

Zweck des Konformitätsbewertungsverfahrens ist, die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte auf die **Erfüllung bzw. Einhaltung** der gesetzlichen

Barrierefreiheitsanforderungen zu überprüfen. Dieser Prozess der **Konformitätsbewertung** reicht vom Entwurf bis zur eigentlichen Herstellung des Produktes.

Was ist die technische Dokumentation?

Die Dokumentation muss sämtliche Angaben beinhalten, die für den Nachweis der Übereinstimmung des Produkts mit den anwendbaren Vorschriften erforderlich sind.

Neben der Produktbeschreibung muss eine Auflistung enthalten sein, welche harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ganz oder teilweise angewandt wurden. Für die Punkte, in denen die harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen nicht angewandt worden sind, ist zu beschreiben, mit welchen Lösungen den Barrierefreiheitsanforderungen entsprochen wurde.

Die technische Dokumentation ermöglicht somit, die Übereinstimmung des Produktes mit den gesetzlichen Anforderungen zu bewerten. Sie ist Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens und muss fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Warum EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichen?

Wenn die Konformitätsbewertung ergeben hat, dass das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entspricht, ist eine EU-Konformitätserklärung auszustellen (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre) und das CE-Kennzeichen anzubringen.

Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung erklärt der Hersteller, dass die Produkte den EU-Anforderungen entsprechen. Danach muss das CE-Zeichen angebracht werden. Es stellt einen sichtbaren Hinweis dar, dass das Produkt vom Hersteller geprüft wurde und alle EU-Anforderungen erfüllt.

In **Anlage 2 des Barrierefreiheitsgesetzes** finden Sie die detaillierten Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte (einschließlich technischer Dokumentation, EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung).

Welche Kennzeichnungs- und Informationspflichten gibt es?

Das Produkt muss eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer tragen. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Kontaktanschrift sind auf dem Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer beigelegten Unterlage anzugeben. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Dem Produkt muss eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache beiliegen. Alle Kennzeichnungen, die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Was ist bei Nicht-Konformität zu veranlassen?

Der Hersteller hat unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität des Produkts herzustellen oder es erforderlichenfalls zurückzunehmen. Weiters besteht die Pflicht, die Marktüberwachungsbehörde (Landesstelle Oberösterreich des Sozialministeriumservice) über die Nicht-Konformität von Produkten zu informieren.

Hersteller müssen auch ein Register über nicht-konforme Produkte und diesbezügliche Beschwerden führen.

Welche Pflichten bestehen gegenüber der Marktüberwachungsbehörde?

Der Hersteller ist verpflichtet, mit der Marktüberwachungsbehörde umfassend zusammenzuarbeiten. Dazu gehört insbesondere eine Informationspflicht.

Eine abschließende Aufzählung der Pflichten der Hersteller finden Sie in § 9 BaFG.

Die Pflichten der Bevollmächtigten sind in § 10 BaFG geregelt.

Welche Pflichten hat der Importeur?

Der **Importeur** darf nur Produkte in Verkehr bringen, die den Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes entsprechen. Er muss daher überprüfen, ob der **Hersteller** seinen Verpflichtungen nach dem Barrierefreiheitsgesetz nachgekommen ist.

Der Importeur muss Namen, eingetragenen Namen oder eingetragene Handelsmarke sowie eine zentrale Kontaktanschrift angeben. Die Kontaktangaben sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Weiters muss er sicherstellen, dass jedem Produkt eine Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache beiliegt.

Solange sich ein Produkt in der Verantwortung des Importeurs befindet, hat er sicherzustellen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Barrierefreiheitsfunktion des Produkts nicht beeinträchtigen.

Den Importeur trifft eine Aufbewahrungspflicht einer Kopie der EU-Konformitätserklärung (für 5 Jahre) und er muss weiters auf Verlangen die technische Dokumentation vorlegen können. Bei Nichtkonformität des Produktes hat er Korrekturmaßnahmen zu setzen.

Die Pflichten zur Auskunft und Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde entsprechen den Pflichten des Herstellers

Eine abschließende Aufzählung der Pflichten der Importeure finden Sie in § 11 BaFG.

Wichtig für Importeure

Verkauft ein Importeur Produkte **unter seinem (Handels-) Namen oder seiner Handelsmarke**, dann hat er für diese Produkte die Pflichten des **Herstellers** zu erfüllen! Siehe dazu § 13 BaFG.

Welche Pflichten hat der Händler?

Als **Händler** dürfen Sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, **wenn Sie geprüft haben**, dass

- das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
- dem Produkt die erforderlichen Unterlagen sowie Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beiliegen,
- Hersteller und Importeur Namen, eingetragenen Namen oder eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift angegeben haben,

- das Produkt eine Typen-, Chargen-, Seriennummer oder anderes Kennzeichen trägt bzw., falls dies nicht möglich ist, die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder beigelegten Unterlage zu finden sind.

Wenn Sie als Händler der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, dürfen Sie das Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn es den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht.

Eine abschließende Aufzählung der Pflichten der Händler finden Sie in § 12 BaFG.

Wichtig für Händler

Achtung: Wenn ein Händler **Produkte importiert**, muss er für diese Produkte die Pflichten des Importeurs beachten! Siehe dazu § 11 BaFG.

Verkauft ein Händler Produkte unter seinem **(Handels-) Namen oder seiner Handelsmarke**, dann hat er für diese Produkte die Pflichten des **Herstellers** zu erfüllen! Siehe dazu § 13 BaFG.

Dienstleistungen

Dienstleistungserbringer, die nicht Kleinunternehmen sind, haben die **Verpflichtung**, ihre **Dienstleistungen** entsprechend den gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen zu gestalten, anzubieten und zu erbringen. Sie haben **Informationen** über die Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes schriftlich und mündlich bereitzustellen, auch in einer barrierefreien Form sowie **Informationen** über die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt von Selbstbedienungsterminals, die für Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsgesetz eingesetzt werden, bereitzustellen.

Eine abschließende Aufzählung der Pflichten der Dienstleistungserbringer finden Sie in § 14 und § 15 BaFG.

Für den Bereich der europäischen **Notrufnummer 112** und anderer staatlich anerkannter **Notrufe** ist die Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen im **Telekommunikationsgesetz (TKG)**, BGBl. I Nr. 190/2021 erfolgt.

Beispiele für den Geltungsbereich

Beispiel 1 – Produkt

Ein Unternehmen stellt **Taschenrechner** her. Diese sind aber in der Aufzählung der Produkte in § 2 Absatz 1 BaFG nicht erwähnt und können auch nicht als eines der dort angeführten Produkte qualifiziert werden.

Das Unternehmen muss daher die Anforderungen des BaFG **nicht erfüllen**.

Werden die Taschenrechner in einem **Webshop** direkt an Verbraucher vertrieben und handelt es sich nicht um ein Kleinunternehmen, muss der Webshop (nicht jedoch die Taschenrechner) barrierefrei gestaltet sein. Es handelt sich dann um eine **Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce)**.

Beispiel 2 – Produkt

In vielen Geschäften können Zahlungen mittels **Zahlungsterminals** erfolgen. Zahlungsterminals sind als **Produkte** in § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a BaFG angeführt und müssen daher den Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG entsprechen.

Die entsprechenden Verpflichtungen des Barrierefreiheitsgesetzes treffen aber nur **Hersteller** und **Importeure** von Zahlungsterminals sowie die **Händler**, die Zahlungsterminals verkaufen.

Unternehmen, die für ihre Kund:innen die Bezahlung per Zahlungsterminal anbieten, wie z.B. Supermärkte oder Restaurants, werden durch das BaFG daher in Zusammenhang mit Zahlungsterminals **nicht verpflichtet** und können die bisher verwendeten Zahlungsterminals weiterhin verwenden.

Hinweis: Kleinstunternehmen sind vom Barrierefreiheitsgesetz betroffen, wenn sie eines der in § 2 Abs. 1 BaFG aufgezählten Produkte **herstellen, importieren** oder als **Händler** zum Verkauf anbieten.

Beispiel 3 – Dienstleistung

Eine Bäckerei bietet auf ihrer Website Torten für spezielle Anlässe an. Torten fallen **nicht** unter die im Barrierefreiheitsgesetz genannten Produkte.

Der **Verkauf von Produkten auf Websites** fällt allerdings unter die in § 2 Abs. 2 Z 6 BaFG genannte Dienstleistung (Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr – **E-Commerce**).

Die Bäckerei beschäftigt aber nur fünf Mitarbeiter:innen **und** hat einen Jahresumsatz von unter zwei Millionen Euro – sie ist damit ein Kleinstunternehmen.

Kleinstunternehmen, die **Dienstleistungen** anbieten oder erbringen, fallen **nicht** unter das Barrierefreiheitsgesetz (§ 6 Abs. 1 BaFG). Die Bäckerei ist somit von den Verpflichtungen des BaFG ausgenommen.

Wichtig: Auch, wenn Sie als Kleinstunternehmen nicht gesetzlich zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verpflichtet sind, sollten Sie Folgendes bedenken:

Nach dem **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)** sind Sie verpflichtet, Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten. Das Vorhandensein einer Barriere stellt nach dem BGStG eine Diskriminierung dar, es sei denn, die Beseitigung der Barriere wäre für das Kleinstunternehmen rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar.

Außerdem profitieren von Barrierefreiheit alle, nicht nur Menschen mit Behinderungen.

So ist z.B. eine **barrierefreie Website** vor allem durch gute Strukturierung und einfache Navigation generell benutzerfreundlicher als eine nicht barrierefreie Website. Nutzerfreundliche Websites werden von Suchmaschinen bevorzugt und bieten daher einen **Vorteil für Unternehmen**.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass eine **nachträgliche** Änderung der Website meist **aufwendiger** ist, als wenn die Website sofort und von Anfang an barrierefrei gestaltet wird.

Gibt es Ausnahmen?

Grundsätzlich müssen alle Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Barrierefreiheitsgesetzes fallen, die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Neben der **Ausnahme von Kleinstunternehmen**, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen (§ 6 Abs. 1 BaFG), besteht eine Ausnahme nur dann, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen

- zu einer **grundlegenden Veränderung des Produktes oder der Dienstleistung** (§ 17 BaFG) führen
- oder eine **unverhältnismäßige Belastung** (§ 18 BaFG) darstellen würde.

Was ist eine grundlegende Veränderung?

Von einer grundlegenden Veränderung ist vor allem dann auszugehen, wenn der ursprüngliche, beabsichtigte Zweck eines Produkts oder einer Dienstleistung nicht mehr erreicht wird. Denkbar wäre beispielsweise, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen – etwa durch den Einsatz einer neuen Technologie oder Software – die Leistungsfähigkeit eines Produkts so stark beeinflussen würde, dass das Produkt den ursprünglichen Zweck nicht mehr erreichen kann.

Die **Beurteilung** ist durch den Wirtschaftsakteur selbst vorzunehmen. Die detaillierten **Pflichten** bei der Anwendung der Ausnahme aufgrund einer grundlegenden Veränderung finden Sie in § 17 BaFG.

Kleinstunternehmen sind von der Dokumentationspflicht und der aktiven Informationspflicht an das Sozialministeriumservice ausgenommen. Sie müssen jedoch dem Sozialministeriumservice auf Verlangen die für die Beurteilung maßgeblichen Fakten übermitteln (siehe § 17 Abs. 5 BaFG).

Wann liegt eine unverhältnismäßige Belastung vor?

Unter Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, sind **nur** solche zu verstehen, die eine zusätzliche **übermäßige** organisatorische oder finanzielle Belastung für Wirtschaftsakteure bedeuten. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnisse gelten hingegen **nicht** als berechtigte Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung.

Die Barrierefreiheitsanforderungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen, müssen **uneingeschränkt** erfüllt werden.

Die **Beurteilung** ist durch den Wirtschaftsakteur selbst vorzunehmen und zu dokumentieren. Die detaillierten **Pflichten** bei der Anwendung der Ausnahme aufgrund einer unverhältnismäßigen Belastung finden Sie in § 18 BaFG.

In **Anlage 4 des Barrierefreiheitsgesetzes** finden Sie eine detaillierte Auflistung der **Kriterien** zur Beurteilung der **unverhältnismäßigen Belastung**.

Kleinstunternehmen sind von der Dokumentationspflicht und der aktiven Informationspflicht an das Sozialministeriumservice ausgenommen. Sie müssen jedoch dem Sozialministeriumservice auf Verlangen die für die Beurteilung maßgeblichen Fakten übermitteln (siehe § 18 Abs. 5 BaFG).

Welche Barrierefreiheitsanforderungen gibt es?

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind in der **Anlage 1** des Barrierefreiheitsgesetzes geregelt.

Es gibt **allgemeine** Barrierefreiheitsanforderungen, die jeweils für alle Produkte bzw. für alle Dienstleistungen gelten und – für **bestimmte** Produkte und Dienstleistungen – darüber hinaus **zusätzliche** Barrierefreiheitsanforderungen.

Produkte müssen gemäß den Barrierefreiheitsanforderungen gestaltet und hergestellt werden. Sie sind möglichst in oder auf dem Produkt selbst mit barrierefrei zugänglichen Informationen zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen auszustatten. Das Produkt – einschließlich seiner Benutzerschnittstelle wie z.B. „Maus“ beim PC, Tastatur, Bildschirm – muss in seinen Bestandteilen und Funktionen Merkmale aufweisen, die es für Menschen mit Behinderungen möglich machen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln. Bestimmte Produkte müssen zusätzlich branchenspezifische Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen (z.B. Selbstbedienungsterminals).

Auch Dienstleistungen müssen gemäß den Barrierefreiheitsanforderungen gestaltet, angeboten und erbracht werden. Es müssen für die Ausführung der Dienstleistungen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen vorgesehen sein, die eine Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und die Interoperabilität mit assistiven Technologien gewährleisten.

Achtung: Sämtliche **Barrierefreiheitsanforderungen** für Produkte und Dienstleistungen finden Sie in **Anlage 1** des Barrierefreiheitsgesetzes.

Hinweis: In der Anlage zu diesen Leitlinien sind **anschauliche Beispiele** für **mögliche Lösungen** enthalten, die zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG für Produkte beitragen. Es handelt sich dabei um den für Produkte geltenden Text des Anhang II zum European Accessibility Act, der an die Systematik des Barrierefreiheitsgesetzes angepasst wurde.

Diese **indikativen unverbindlichen Beispiele** können auch helfen zu verdeutlichen, mit welchen Problemen Menschen mit Behinderungen bei der Bedienung von Produkten konfrontiert sind.

Welche Rolle spielen Normen (technische Standards)?

Normen sind grundsätzlich nicht rechtsverbindlich, sondern stellen eine **Empfehlung** dar. Die Anwendung von Normen bietet aber **Vorteile** für Unternehmen, insbesondere bei Produkten, für die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union gelten. In diesem Bereich gibt es sogenannte „**harmonisierte Normen**“, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben werden und deren Einhaltung zu einer **Konformitätsvermutung** führt.

Zur Unterstützung der Barrierefreiheitsanforderungen des European Accessibility Act hat die Europäische Kommission die **Überarbeitung bestehender Normen bzw. die Erarbeitung neuer Normen in Auftrag gegeben**. In diesem Zusammenhang kommt der Europäischen Norm **EN 301 549 Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und – Dienste** eine zentrale Stellung zu. Die EN 301 549 ist in englischer Sprache auf der Webseite der ETSI, einer der drei europäischen Normungsorganisationen, abrufbar (https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/02.01.02_60/en_301549v020102p.pdf), für das Jahr 2026 ist die Veröffentlichung einer überarbeiteten Version vorgesehen.

Neben der EN 301 549 sind noch die **EN 17161:2019** – Barrierefreiheit von Produkten, Waren und Dienstleistungen nach einem „Design für alle“-Ansatz, **EN 17210** – Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt sowie zwei **Leitfäden** für die **öffentliche Beschaffung** von IKT-Produkten und -Dienstleistungen (CEN/CLC/ETSI TR 101551 und CEN/CLC/ETSI/TR 101 552) **relevant**. In drei weiteren Bereichen werden neue Normen ausgearbeitet: Barrierefreiheitsanforderungen an **nicht digitale Produktinformationen**, Barrierefreiheit von **Unterstützungsdiensten** im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen sowie Barrierefreiheit und Interoperabilität von **Notrufen und Beantwortung von Notrufen** durch die Notrufabfragestellen (einschließlich der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112).

Wichtig: Entsprechen unter das Barrierefreiheitsgesetz fallende Produkte und Dienstleistungen den **für diese Produkte und Dienstleistungen relevanten harmonisierten Normen**, so wird vermutet, dass sie auch den gesetzlichen Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes entsprechen (**Konformitätsvermutung**). Einfach ausgedrückt: Wer sich an die technischen Normen hält, ist „auf der sicheren Seite“. Siehe § 5 BaFG.

Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?

Die Kontrolle erfolgt durch die **Marktüberwachungsbehörde, eingerichtet bei der Landesstelle Oberösterreich des Sozialministeriumservice**. Zentrale Aufgabe der Marktüberwachung ist die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Barrierefreiheitsgesetzes.

Dazu überprüft die Marktüberwachungsbehörde, ob die Produkte und Dienstleistungen die Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes erfüllen und ob die betroffenen Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Die Behörde ist in diesem Zusammenhang unter anderem berechtigt, Proben zu ziehen und auch unter falscher Identität Produkte zu kaufen oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies bezieht sich sowohl auf online als auch offline bereitgestellte Produkte bzw. angebotene und erbrachte Dienstleistungen.

Unternehmen haben **umfassend mit dem Sozialministeriumservice zusammenzuarbeiten**.

Wichtig für Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, sind von der Erfüllung der Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes **ausgenommen**.

Wenn sich ein Wirtschaftsakteur auf diese Ausnahme beruft, hat er auf Verlangen des Sozialministeriumservice alle notwendigen Unterlagen für eine Prüfung der Ausnahme – das heißt, für die Prüfung der Kleinstunternehmereigenschaft – zur Verfügung zu stellen. Siehe § 24 Abs. 2 BaFG.

Marktüberwachung

Besteht Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft die Marktüberwachungsbehörde, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt tatsächlich nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, dann fordert sie den Wirtschaftsakteur auf, die Konformität des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Dem Wirtschaftsakteur ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Konformität nicht hergestellt, so wird der Wirtschaftsakteur aufgefordert, das Produkt innerhalb angemessener Zeit vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Werden keine entsprechenden Korrekturmaßnahmen gesetzt, hat die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu treffen, um das Produkt vom österreichischen Markt zu nehmen oder zurückzurufen oder die Bereitstellung auf dem österreichischen Markt zu untersagen oder einzuschränken.

Entsprechenden Regelungen gibt es auch für die Marktüberwachung von Dienstleistungen.

Details zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen finden Sie in den §§ 25 bis 31 BaFG.

Verbraucher:innen sowie der Verein für Konsumenteninformation, der Österreichische Behindertenrat, die Bundesarbeitskammer und die Wirtschaftskammer Österreich haben das Recht, sich an die Marktüberwachungsbehörde zu wenden, um auf mögliche Übertretungen gegen das Barrierefreiheitsgesetz hinzuweisen.

Die Marktüberwachungsbehörde hat den Hinweis zu prüfen und binnen acht Wochen zu informieren, ob ein Verfahren durchgeführt wird oder nicht. Wird kein Verfahren durchgeführt, so muss in der Information auch eine Begründung dafür erfolgen.

Was passiert, wenn Produkte und Dienstleistungen nicht barrierefrei sind?

Das Sozialministeriumservice ist auch die **zuständige Verwaltungsstrafbehörde**. Zusätzlich zu den bereits angeführten Maßnahmen können bei Verstößen gegen das Barrierefreiheitsgesetz auch Geldstrafen verhängt werden.

Je nach Art der Verwaltungsübertretung und nach Größe des Unternehmens steigt die Höhe der Maximalstrafe. Für Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen beträgt die Maximalstrafe je nach Art der Verwaltungsübertretung 10.000 € bis maximal 50.000 €, für große Unternehmen 16.000 € bis maximal 80.000 €.

Die Marktüberwachungsbehörde soll dabei das das Prinzip „**Beraten vor strafen**“ entsprechend berücksichtigen, insbesondere bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen.

Die detaillierte Aufzählung der Verwaltungsstraftatbestände und der maximalen Strafhöhen finden Sie in § 36 BaFG.

Gibt es Übergangsfristen?

Das Barrierefreiheitsgesetz tritt mit **28. Juni 2025** in Kraft. Für bestimmte Dienstleistungen bzw. Dienstleistungsverträge sieht das Gesetz eine Übergangsfrist vor.

Die detaillierten Übergangsfristen finden Sie in § 37 BaFG.

Wichtig: Alle unter das Barrierefreiheitsgesetz fallenden Produkte, die **nach dem 28. Juni 2025** in Verkehr gebracht werden, müssen **die gesetzlichen Anforderungen erfüllen!**

Anhang:

Anschauliche Beispiele, wie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie **indikative unverbindliche Beispiele möglicher Lösungen**, die zur **Erfüllung der gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen** beitragen.

Diese Beispiele wurden dem **Anhang II** der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, ABl. L 151 vom 7. Juni 2019)** entnommen.

Zur besseren Lesbarkeit wurden diese indikativen unverbindlichen **Beispiele** den in der Anlage 1 des BaFG enthaltenen gesetzlichen **Barrierefreiheitsanforderungen zugeordnet**.

1. Abschnitt – Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Produkte gemäß § 2 Abs. 1

Produkte sind so zu gestalten und herzustellen, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, und sie sind möglichst in oder auf dem Produkt selbst mit barrierefrei zugänglichen Informationen zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen auszustatten.

Beispiele

1. Bereitstellung von Informationen

- **a) Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst** (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise)
 - aa) Bereitstellung visueller und taktiler Informationen oder visueller und auditiver Informationen, aus denen hervorgeht, an welcher Stelle die Karte in ein Selbstbedienungsterminal einzuführen ist, sodass blinde Menschen und gehörlose Menschen den Terminal nutzen können.
 - bb) Konsequente bzw. klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe, sodass Menschen, die eine intellektuelle Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können.
 - cc) Bereitstellung von Informationen in Form taktiler Reliefdarstellungen oder in akustischer Form zusätzlich zu einem Warnhinweis, sodass blinde Menschen sie wahrnehmen können.
 - dd) Möglichkeit, dass Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist.
- **b) Anleitungen für die Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind**, sondern durch die Nutzung des Produkts oder auf anderem Wege, beispielsweise über eine Website, bereitgestellt werden, wozu auch die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, ihre Aktivierung und ihre Interoperabilität mit assistiven Technologien gehören
 - aa) Bereitstellung elektronischer Dateien, die über einen Computer mit Screenreader vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen diese Informationen nutzen können.
 - bb) Konsequente bzw. klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe, sodass Menschen, die eine intellektuelle Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können.

- cc) Bereitstellung einer Untertitelung von Anleitungsvideos.
- dd) Möglichkeit, dass der Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist.
- ee) Ausdruck in Braille-Schrift, damit blinde Menschen sie nutzen können.
- ff) Ergänzung eines Schaubilds durch eine Textbeschreibung, in der die wichtigsten Elemente genannt oder zentrale Vorgänge beschrieben werden.
- gg) Kein Beispiel angegeben
- hh) Kein Beispiel angegeben
- ii) Vorsehen einer Buchse und spezieller Software bei einem Geldautomaten, sodass ein Kopfhörer angeschlossen werden kann, über den der am Bildschirm angezeigte Text akustisch ausgegeben wird.

2. Benutzerschnittstelle und Funktionalität

- **a) Bereitstellung von Anweisungen** in Form von gesprochener Sprache oder Texten oder einer Tastatur mit taktilen Markierungen, damit blinde Menschen oder Menschen mit Hörbehinderungen mit dem Produkt in Interaktion treten können.
- **b) Bei einem Selbstbedienungsterminal mit gesprochenen Anweisungen zum Beispiel **Darstellung der Anweisungen auch in Form von Texten oder Bildern****, damit auch gehörlose Menschen den Terminal bedienen können.
- **c) Möglichkeit, Text oder ein bestimmtes Piktogramm zu vergrößern oder den Kontrast zu erhöhen**, sodass sehbehinderte Menschen die Informationen wahrnehmen können.
- **d) Wahl einer Option** nicht nur durch Drücken der roten oder der grünen Taste, sondern schriftliche Angabe der Optionen auf den Tasten, damit auch farbenblinde Menschen diese Entscheidung treffen können.
- **e) Bei einem Computer nicht nur Ausgabe eines Fehlersignals**, sondern auch schriftlicher oder bildlicher Hinweis auf den Fehler, damit gehörlose Menschen verstehen können, dass ein Fehler vorliegt.
- **f) Möglichkeit, bei Darstellungen im Vordergrund den Kontrast zu erhöhen**, damit sie von Menschen mit Sehschwäche erkannt werden können.
- **g) Möglichkeit, am Telefon die Lautstärke zu regeln und Interferenzen mit Hörgeräten zu reduzieren**, damit das Telefon von schwerhörigen Menschen verwendet werden kann.
- **h) Vorsehen, dass Touchscreen-Tasten größer dimensioniert und klar voneinander getrennt angeordnet sind**, damit sie von Menschen, die unter einem Tremor leiden, bedient werden können.

- **i) Sicherstellung, dass die Bedienung von Tasten keinen zu hohen Kraftaufwand erfordert**, damit sie von motorisch eingeschränkten Menschen bedient werden können.
- **j) Verzicht auf flackernde Bilder**, damit von fotosensitiven Anfällen betroffene Menschen nicht gefährdet werden.
- **k) Möglichkeit, Kopfhörer zu verwenden**, wenn bei einem Geldautomaten Informationen in gesprochener Sprache bereitgestellt werden.
- **l) Möglichkeit für Nutzer, die ihre Hände nicht gebrauchen können, als Alternative zur Fingerabdruckidentifizierung zum Ver- und Entriegeln des Telefons ein Passwort zu verwenden.**
- **m) Sicherstellung, dass die Software vorhersehbar reagiert**, wenn ein bestimmter Vorgang durchgeführt wird, und **Bereitstellung von genügend Zeit für die Eingabe** eines Passworts, damit es u.a. von Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung leicht bedient werden kann.
- **n) Anbieten eines Anschlusses für eine aktualisierbare Darstellung in Braille-Schrift**, damit blinde Menschen den Computer nutzen können.
- **o) Beispiele sektorspezifischer Anforderungen**
 - aa) Kein Beispiel angegeben
 - bb) Kein Beispiel angegeben
 - cc) Erster Gedankenstrich: Vorsehen, dass ein Mobiltelefon Echtzeitgespräche verarbeiten können soll, damit schwerhörige Menschen Informationen interaktiv austauschen können.
 - cc) Vierter Gedankenstrich: Möglichkeit, dass gleichzeitig Video zur Darstellung von Gebärdensprache und Text zum Verfassen einer Nachricht verwendet wird, damit zwei gehörlose Menschen miteinander oder mit hörenden Menschen kommunizieren können.
 - dd) Sicherstellung, dass Untertitel für gehörlose Menschen über die Set-top-Box übertragen werden.

3. Unterstützungsdienste: Kein Beispiel angegeben

2. Abschnitt: Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte gemäß § 2 Abs. 1, mit Ausnahme von Selbstbedienungsterminals gemäß § 2 Absatz 1 Z 2

Zusätzlich zu Anforderungen des 1. Abschnitts sind die Verpackung und die Anleitungen der unter diesen Abschnitt fallenden Produkte im Hinblick darauf, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, so zugänglich zu machen, dass sie barrierefrei sind.

Beispiele

Verpackung und Anleitungen von Produkten

- **a) Angabe auf der Verpackung, dass das Telefon mit Barrierefreiheitsfunktionen für Menschen mit Behinderungen ausgestattet ist.**
- **b) Anleitung für Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung, die nicht auf dem Produkt selbst angebracht sind**
 - aa) Bereitstellung elektronischer Dateien, die über einen Computer mit Screenreader vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen diese Informationen nutzen können.
 - bb) Konsequente bzw. klar und logisch strukturierte Verwendung derselben Begriffe, sodass Menschen, die eine intellektuelle Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können.
 - cc) Bereitstellung von Informationen in Form taktiler Reliefdarstellungen oder in akustischer Form im Falle eines Warnhinweises, sodass blinde Menschen diese Warnung zur Kenntnis nehmen können.
 - dd) Vorsehen, dass der Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist.
 - ee) Ausdruck in Braille-Schrift, damit blinde Menschen sie lesen können.
 - ff) Ergänzung eines Schaubilds durch eine Textbeschreibung, in der die wichtigsten Elemente genannt oder zentrale Vorgänge beschrieben werden.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Informationen zum Barrierefreiheitsgesetz finden Sie unter:

www.sozialministerium.gv.at

www.sozialministeriumservice.gv.at

www.wko.at

Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörde:

Sozialministeriumservice – Landesstelle Oberösterreich
Abteilung OÖ6 – Marktüberwachung digitale Barrierefreiheit
Gruberstraße 63, 4021 Linz
E-Mail: bafg@sozialministeriumservice.gv.at

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
FAQs	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
Hg.	Herausgeber
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

